

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## RAT

**BESCHLUSS Nr. 2/2002 DES ASSOZIATIONSRATES EU-SLOWAKEI****vom 30. April 2002****zur Annahme der Voraussetzungen und Bedingungen für die Teilnahme der Slowakei an dem Gemeinschaftsprogramm Fiscalis**

(2002/480/EG)

DER ASSOZIATIONSRAT —

gestützt auf das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowakischen Republik andererseits <sup>(1)</sup>,

gestützt auf das Zusatzprotokoll <sup>(2)</sup> zum Europa-Abkommen über die Teilnahme der Slowakei an den Programmen der Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 1 und 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 1 des Zusatzprotokolls kann sich die Slowakei an Rahmenprogrammen, spezifischen Programmen, Projekten und anderen Aktionen der Gemeinschaft in einer Vielzahl von Bereichen beteiligen.
- (2) Artikel 1 sieht ferner vor, dass andere als die darin aufgeführten Bereiche für Gemeinschaftsaktionen hinzugefügt werden können.
- (3) Nach Artikel 2 des Zusatzprotokolls beschließt der Assoziationsrat, unter welchen Voraussetzungen und zu welchen Bedingungen sich die Slowakei an den in dessen Artikel 1 genannten Maßnahmen beteiligen kann —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Die Slowakei beteiligt sich am Fiscalis-Programm der Gemeinschaft (nachstehend „Programm“ genannt) nach Maßgabe der Voraussetzungen und der Bedingungen in den Anhängen I und II, die Bestandteil dieses Beschlusses sind.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss gilt für die verbleibende Laufzeit des Programms. Sollte die Gemeinschaft jedoch eine Verlängerung der Laufzeit ohne sonstige wesentliche Änderungen des Programms beschließen, so wird auch die Geltungsdauer dieses Beschlusses automatisch entsprechend verlängert, wenn keine der Vertragsparteien Einwände erhebt.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme durch den Assoziationsrat in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 30. April 2002.

*Im Namen des Assoziationsrates*

*Der Präsident*

E. KUKAN

<sup>(1)</sup> ABl. L 359 vom 31.12.1994, S. 2.

<sup>(2)</sup> ABl. L 115 vom 9.5.1996, S. 43.

## ANHANG I

**VORAUSSETZUNGEN UND BEDINGUNGEN FÜR DIE TEILNAHME DER SLOWAKEI AM FISCALIS-PROGRAMM**

1. Nach Artikel 7 der Entscheidung Nr. 888/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. März 1998 über ein gemeinschaftliches Aktionsprogramm zur Verbesserung der Systeme der indirekten Besteuerung im Binnenmarkt (Fiscalis-Programm) <sup>(1)</sup> nimmt die Slowakei, sofern die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft im Bereich der indirekten Steuern es zulassen, gemäß den im Europa-Abkommen und im Zusatzprotokoll festgelegten Bedingungen an dem Fiscalis-Programm (nachstehend „Programm“ genannt) teil. Für die Teilnahme der Slowakei an den Aktionen im Rahmen des Programms gelten daher folgende Bedingungen:
  - Die in Artikel 4 (Kommunikations- und Informationsaustauschsysteme, Handbücher und Leitfäden) vorgesehenen Maßnahmen können durchgeführt werden, sofern die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft im Bereich der indirekten Steuern dies zulassen.
  - Für die in Artikel 5 Absatz 1 (Austauschmaßnahmen) und Absatz 2 (Seminare) sowie in Artikel 6 (Gemeinsame Fortbildungsinitiative) vorgesehenen Maßnahmen gelten die in jenen Artikeln festgelegten Voraussetzungen.
  - Die in Artikel 5 Absatz 3 (multilaterale Prüfungen) vorgesehenen Maßnahmen sind nicht möglich, da der gemeinschaftliche Rechtsrahmen für die Zusammenarbeit in diesem Bereich nach der Richtlinie 77/799/EWG <sup>(2)</sup> und der Verordnung (EWG) Nr. 218/92 <sup>(3)</sup> nur für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union gilt.
2. Bei der Einreichung, Prüfung und Auswahl der Teilnahmeanträge für Seminare und Austauschmaßnahmen gelten für Beamte aus der Slowakei dieselben Voraussetzungen und Bedingungen wie für Beamte der 15 nationalen Verwaltungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union.
3. In Anhang II ist der zu Beginn jedes Haushaltsjahres zum Gesamthaushalt der Europäischen Union zu leistende Finanzbeitrag der Slowakei festgelegt, mit dem die Kosten der Teilnahme der Slowakei am Programm von 2001 bis 2002 gedeckt werden. Der Assoziationsausschuss kann diesen Beitrag erforderlichenfalls gemäß den Grundsätzen in Artikel 108 Absatz 2 des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowakei andererseits anpassen.
4. Vertreter der Slowakei nehmen in dem in Artikel 11 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 888/98/EG vorgesehenen Ständigen Ausschuss für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der indirekten Besteuerung bei den die Slowakei betreffenden Punkten als Beobachter teil. Bei den übrigen Punkten und bei Abstimmungen tritt dieser Ausschuss ohne die Vertreter der Slowakei zusammen.
5. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die Slowakei unternehmen im Rahmen der geltenden Bestimmungen alle Anstrengungen, um allen Teilnahmeberechtigten des Programms im Verkehr zwischen der Slowakei und den EU-Mitgliedstaaten die freie Ein- und Ausreise sowie den Aufenthalt zur Teilnahme an den unter diesen Beschluss fallenden Maßnahmen zu erleichtern.
6. Unbeschadet der sich aus der Entscheidung Nr. 888/98/EG ergebenden Pflichten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und des Rechnungshofes der Europäischen Gemeinschaften betreffend die Überwachung und die Evaluierung des Programms wird die Teilnahme der Slowakei an dem Programm partnerschaftlich von der Slowakei und der Kommission kontinuierlich überwacht. Die Slowakei legt der Kommission die erforderlichen Berichte vor und beteiligt sich an den spezifischen Maßnahmen, die die Kommission in diesem Zusammenhang festlegt.
7. Die Anträge, Verträge, Berichte und Verwaltungsvereinbarungen für das Programm sind in einer der Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaft abzufassen.
8. Die Gemeinschaft und die Slowakei können Maßnahmen im Rahmen dieses Beschlusses unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten jederzeit schriftlich beenden. Zum Zeitpunkt der Beendigung laufende Maßnahmen werden bis zu ihrem Abschluss nach den Bedingungen dieses Beschlusses fortgesetzt.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 126 vom 28.4.1998, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 336 vom 27.12.1977, S. 15. Richtlinie zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1994.

<sup>(3)</sup> ABl. L 24 vom 1.2.1992, S. 1.

## ANHANG II

## FINANZBEITRAG DER SLOWAKEI ZUM FISCALIS-PROGRAMM

1. Der Finanzbeitrag der Slowakei wird dem Betrag zugeschlagen, der jährlich aus dem Gesamthaushalt der Europäischen Union für Verpflichtungsermächtigungen zur Verfügung gestellt wird, die zur Deckung des Mittelbedarfs der Kommission im Zusammenhang mit der Durchführung, Verwaltung und praktischen Abwicklung des Fiscalis-Programms (nachstehend „Programm“ genannt) dienen.
2. Bei der Berechnung des Finanzbeitrags wurden ein durchschnittliches Tagegeld von 146 EUR und eine durchschnittliche Reisekostenpauschale von 695 EUR für die Kosten der Teilnahme an Seminaren und Austauschmaßnahmen zugrunde gelegt. Bei der Berechnung des Finanzbeitrags wurde davon ausgegangen, dass die Slowakei im Durchschnitt an 15 Seminaren und 20 Austauschmaßnahmen pro Jahr teilnimmt. Der Finanzbeitrag kann zu Beginn eines jeden Jahres angepasst werden, um die Zahl der Maßnahmen zu berücksichtigen, an denen die Slowakei in dem jeweiligen Jahr tatsächlich teilzunehmen beabsichtigt. Die Anpassung erfolgt im Wege der Mittelanforderung, die die Slowakei gemäß Nummer 6 von der Kommission erhält.
3. Der Beitrag der Slowakei beläuft sich pro Teilnahmejahr auf 94 984 EUR, sofern unter Nummer 2 nichts anderes bestimmt ist. Davon sind 6 214 EUR für die Deckung der der Kommission aus der Teilnahme der Slowakei entstehenden zusätzlichen Kosten für die Verwaltung des Programms bestimmt.
4. Die Slowakei zahlt die unter Nummer 3 genannten zusätzlichen jährlichen Verwaltungskosten aus eigenen Haushaltsmitteln.
5. Die Slowakei zahlt im Jahr 2001 50 % und im Jahr 2002 60 % der verbleibenden jährlichen Kosten seiner Teilnahme aus eigenen Haushaltsmitteln.

Vorbehaltlich der gesonderten Phare-Programmierungsverfahren und vorausgesetzt, dass die entsprechenden Haushaltsmittel verfügbar sind, gehen im Jahr 2001 die restlichen 50 % und im Jahr 2002 die restlichen 40 % der Kosten zulasten der jährlichen Phare-Zuweisung für die Slowakei. Die beantragten Phare-Mittel werden der Slowakei im Wege einer gesonderten Finanzierungsvereinbarung zur Verfügung gestellt. Diese Mittel bilden zusammen mit dem Anteil aus dem slowakischen Staatshaushalt den Beitrag der Slowakei, aus dem sie die Zahlungen für die jährlichen Mittelanforderungen der Kommission leistet.

6. Die Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushalt der Europäischen Union <sup>(1)</sup> findet Anwendung; dies gilt insbesondere für die Verwaltung des Beitrags der Slowakei.

Bei Inkrafttreten dieses Beschlusses übersendet die Kommission der Slowakei eine oder mehrere Mittelanforderungen in Höhe ihres Beitrags zu den Kosten der Maßnahmen im laufenden Jahr. Der Betrag wird in Euro ausgedrückt und ist auf ein Euro-Bankkonto der Kommission zu überweisen.

Die Slowakei zahlt ihren Beitrag gemäß der Mittelanforderung innerhalb der folgenden Fristen:

- den Anteil aus dem Staatshaushalt spätestens drei Monate nach der Mittelanforderung.
- den aus Phare finanzierten Anteil spätestens 30 Tage nach der Überweisung der entsprechenden Phare-Mittel an die Slowakei.

Bei verspäteter Zahlung des Beitrags werden der Slowakei ab dem Fälligkeitstag Zinsen für den offen stehenden Betrag berechnet. Als Zinssatz wird der um 1,5 Prozentpunkte erhöhte Zinssatz der Europäischen Zentralbank für Geschäfte in Euro für den Tag angewandt, an dem der Beitrag fällig wird.

7. Die Tagegelder gelten für alle Programmteilnehmer und werden von der Kommission für alle Länder einzeln festgelegt. Die Slowakei erhält von der Kommission zu Beginn eines jeden Jahres einen ersten Haushaltsvorschuss. Je nach der tatsächlichen Beteiligung der Slowakei an den Maßnahmen des Programms und der voraussichtlichen Teilnahme in der zweiten Jahreshälfte kann Mitte des Jahres ein zweiter Vorschuss gezahlt werden. Die zuständige slowakische Behörde verwendet diese Vorschüsse zur Zahlung der Reisekosten und Tagegelder der slowakischen Teilnehmer.
8. Die Erstattung der Reise- und Aufenthaltskosten, die den slowakischen Vertretern und Sachverständigen durch die Teilnahme als Beobachter an den Ausschusssitzungen gemäß Anhang I Nummer 4 entstehen, wird von der Kommission auf der gleichen Grundlage vorgenommen wie für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1. Haushaltsordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 762/2001 (Abl. L 111 vom 20.4.2001, S. 1).